

Sie benötigen eine vorübergehende Pflege in einer Einrichtung?

Kurzzeitpflege und der Gemeinsame Jahresbetrag

Ein Familienmitglied kann nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause gepflegt werden? Sie brauchen als Pflegeperson einen Erholungsurlaub oder können die Pflege aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht übernehmen? Die Pflegeversicherung bietet Kurzzeitpflege an, damit die pflegebedürftige Person für einen begrenzten Zeitraum in einer Pflegeeinrichtung umfassend versorgt und betreut wird.

→ Darauf kommt es an!

Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in den Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft worden sein.

Kurzzeitpflege wird von der Pflegeversicherung beispielsweise gewährt:

- wenn nach einem Krankenhausaufenthalt Vorbereitungen für die häusliche Pflege getroffen werden müssen (zum Beispiel Umbau des Badezimmers).
- wenn die häusliche Pflege von den Angehörigen aus organisatorischen Gründen noch nicht übernommen werden kann.
- wenn die Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht pflegen kann.
- wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt und Sie als Angehörige*r oder Pflegeperson nach neuen Lösungen suchen müssen.

→ Was steht mir zu?

Die pflegebedürftige Person wird in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder in einer stationären Pflegeeinrichtung rund um die Uhr umfassend gepflegt und betreut. Ab dem 01.07.2025 stehen für die Leistungen der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege ein Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 Euro zur Verfügung. Dieser kann für eine der beiden oder für beide Leistungen flexibel genutzt werden. Kurzzeitpflege kann bis zu maximal acht Wochen (oder 56 Tage) pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld, wird dieses während der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.



Der Gemeinsame Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro ist **ausschließlich für pflegebedingte Aufwendungen** bestimmt.

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit umfassen:

- Grundpflege (zum Beispiel Körperpflege, Hilfe bei der Fortbewegung)
- medizinische Behandlungspflege (zum Beispiel Verabreichung von Medikamenten)
- soziale Betreuung (zum Beispiel Beschäftigungsangebote)

Erfolgt die Versorgung in einer Kurzzeit- oder stationären Pflegeeinrichtung, entstehen zusätzliche Kosten, die nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden. Dazu gehören die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Sie müssen von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden.



Der private Kostenanteil kann um noch nicht verbrauchte Beträge des von der Pflegekasse gewährten **Entlastungsbetrages von 131 Euro** monatlich gemindert werden.

Gemeinsamer Jahresbetrag

Für die Kurzzeitpflege und für die Verhinderungspflege steht ab dem 01.07.2025 ein gemeinsames Budget von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag kann von der pflegebedürftigen Person flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.



Leistungen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege, die vom **01.01. – 30.06.2025** in Anspruch genommen wurden, werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag 2025 angerechnet.

→ Was muss ich tun?

Die Kurzzeitpflege muss bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden. Die Pflegekassen halten dafür Vordrucke bereit, die oftmals auch online verfügbar sind. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden (bei Vorliegen der Voraussetzungen) von der Pflegekasse bis zum Höchst-satz des Gemeinsamen Jahresbetrags (max. 3.539 Euro) erstattet. Nicht in Anspruch genommene Leistungen aus dem Jahresbetrag erlöschen am Ende eines Kalenderjahres. Im Folgejahr steht das Budget wieder in voller Höhe zur Verfügung.



Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, Ihnen nach Ihrem Aufenthalt in der Kurzzeit- oder stationären Pflege eine schriftliche Übersicht über die angefallenen Kosten zu übermitteln oder aus-zuhändigen. Dieser Beleg ist wichtig, um den Überblick zu behalten, wieviel Geld Ihnen für das restliche Jahr noch zur Verfügung steht.

Bewahren Sie dieses Dokument gut auf! Falls Sie im laufenden Jahr erneut Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, ist die Information über den bereits verbrauchten Jah-resbetrag eine wichtige Grundlage, um Sie gut zu den Kosten beraten und aufklären zu können.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand: 30.06.2025